

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen B2B der QITOYA GmbH

§1 Regelungsbereich

Für die Vertragsbeziehungen zwischen einem Kunden, der das Geschäft in seiner Eigenschaft als Unternehmer iSd. §14 BGB abschließt (nachfolgend „B2B-Kunde“ genannt) und Qitoya GmbH, Rohmerplatz 27, 60486 Frankfurt am Main (nachfolgend „QTY“ genannt) gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (die AVLB). Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nicht für Geschäfte mit Verbrauchern iSd. §13 BGB. Maßgeblich ist die zum Zeitpunkt der Abgabe der Bestellung durch den B2B-Kunden geltende Fassung. Widersprechende Bedingungen des B2B-Kunden werden nicht Vertragsbestandteil. QTY widerspricht hiermit ausdrücklich derartigen Bedingungen des B2B-Kunden. QTY behält sich vor, diese AVLB jederzeit ohne Vorankündigung zu ändern.

§2 Angebote

Die Darstellungen auf qitoya.com, in Katalogen, Flyern und sonstigen Prospekten und Werbemitteln von QTY entsprechen bestem Wissen von QTY zum Zeitpunkt der Veröffentlichung. Änderungen bleiben vorbehalten. Abbildungen sind Beispielabbildungen. Die von QTY vertriebenen Produkte werden überwiegend in Handarbeit hergestellt. Dadurch kann das Einzelstück insbesondere in Bezug auf Farbton und Oberflächenstruktur in handelsüblichem Umfang von Abbildungen, Mustern, Proben oder vorangegangenen Lieferungen abweichen.

§3 Vertragsschluss

1. Die Darstellungen auf qitoya.com, in Katalogen, Flyern und sonstigen Prospekten und Werbemitteln von QTY stellen kein Angebot an den B2B-Kunden dar. Sie sind lediglich Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots.

2. Im Falle einer schriftlichen oder telefonischen Bestellung (die *Warenbestellung*) stellt die vom B2B-Kunden abgeschickte bzw. telefonisch aufgegebene Warenbestellung – unabhängig davon, ob ein Bestellformular von QTY verwendet wird oder nicht – ein Angebot an QTY zum Abschluss eines Kaufvertrages zu den auf dem Formular bzw. im zugehörigen, zum Zeitpunkt der Warenbestellung gültigen Katalog genannten Bedingungen unter Einbeziehung dieser AVLB dar. Die AVLB sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung abrufbar auf qitoya.com. Daraufhin wird dem B2B-Kunden eine E-Mail mit den Details der Warenbestellung an die von dem B2B-Kunden angegebene E-Mail-Adresse gesandt (die *Bestellbestätigung*). Alternativ – nach Wahl von QTY – erfolgt eine entsprechende Bestellbestätigung in anderer Textform (z.B. Brief, Fax, SMS, Durchschlag oder Kopie des Bestellformulars, etc.). Die Bestellbestätigung stellt keine Annahme des Angebotes des B2B-Kunden dar, sondern bestätigt lediglich den Eingang der Warenbestellung.

3. Ein Kaufvertrag kommt erst zustande, wenn QTY das Angebot des B2B-Kunden durch Zusenden einer E-Mail bzw. einer Bestätigung in anderer Textform (z.B. Brief, Fax, SMS, etc.), in welcher die Annahme des Angebots ausdrücklich erklärt wird (die *Kaufbestätigung*) oder der B2B-Kunde über den Versand der Ware informiert wird (die *Versandbestätigung*) oder indem dem B2B-Kunden die Ware übersandt wird, annimmt. Über Produkte, welche nicht in einer Kauf- oder Versandbestätigung genannt sind, kommt ein Kaufvertrag nicht zustande.

4. Der B2B-Kunde ist zwei Wochen, gerechnet ab Eingang der Bestellung, an sein Angebot gebunden.

§4 Kaufpreis, Zahlungsmodalitäten, Fälligkeit, Verzug

1. **Die in der Bestellbestätigung und den Kauf- bzw. Versandbestätigungen angegebenen Preise verstehen sich soweit nicht anders angegeben zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Versandkosten sind extra ausgewiesen und fallen zusätzlich zum Kaufpreis an. Alle Angaben erfolgen soweit nicht anders vermerkt in der Währung Euro.**

2. **Es gelten grundsätzlich die am Tag der Bestellung gültigen Listenpreise. Werden von QTY ausnahmsweise abweichende, niedrigere Stückpreise bestätigt, gelten diese nur bei Abnahme der bestätigten Warenmenge.**

3. Der B2B-Kunde kann den Kaufpreis per Rechnung im Voraus, per Kreditkarte oder im Lastschriftverfahren bezahlen.

4. 50% des Kaufpreises sind mit Erhalt der Kauf- bzw. Versandbestätigung fällig. Die verbleibenden 50% des Kaufpreises werden mit Erhalt der Ware fällig. Die Kauf- bzw. Versandbestätigung stellt auch die Rechnung dar.

5. Der B2B-Kunde kommt 30 Tage nach Erhalt der Ware in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

6. Kommt der B2B-Kunde mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, so ist QTY berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu fordern. Darüber hinaus kann QTY einen evtl. darüber hinausgehenden Schaden geltend machen. Insbesondere kann QTY für jede Mahnung eine Kostenpauschale iHv. €5,- erheben.

§5 Aufrechnung

Der B2B-Kunde kann gegen Forderungen der QTY nur mit rechtskräftig festgestellten oder von QTY unbestrittenen Gegenforderungen aufrechnen.

§6 Lieferung und Gefahrtragung

1. QTY ist zu Teillieferungen berechtigt.

2. Die Lieferung erfolgt an die von dem B2B-Kunden in der Bestellung angegebene Lieferadresse.
3. Ist eine Zustellung an den B2B-Kunden unter der von ihm angegebenen Adresse nicht möglich, trägt er die Kosten der erfolglosen Anlieferung.
4. Soweit eine Liefer- oder Herstellungsdauer angegeben ist, ist dies nur eine Angabe der üblichen Dauer. Ein bestimmter Liefertermin wird damit nicht zugesichert. Die Lieferung kann in Einzelfällen bis zu 4 Wochen später als angegeben erfolgen. Im Falle höherer Gewalt, sowie sonstigen, nicht von QTY zu vertretenden Umständen – insbesondere Verweigerung notwendiger staatlicher Einfuhrgenehmigungen – ist QTY berechtigt, die Lieferfrist über die o.g. Frist hinaus angemessen zu verlängern und die Ware binnen angemessener Frist nach Wegfall des Hindernisses zu liefern. Besteht das Hindernis für mehr als 2 Monate ist der B2B-Kunde berechtigt nach Setzung einer angemessenen Nachfrist bezüglich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Zu Lieferungen vor Ablauf der angegebenen Liefer- bzw. Herstellungsdauer ist QTY jederzeit berechtigt.
5. Der Transport der Ware erfolgt auf Gefahr des B2B-Kunden. Dies gilt auch wenn der Transport ausnahmsweise durch Mitarbeiter oder mit Fahrzeugen von QTY erfolgt. Dies gilt auch, wenn QTY die Kosten des Transportes übernimmt. Der B2B-Kunde kann verlangen, dass der Transport auf seine Kosten versichert wird.

§7 verlängerter Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von QTY.
2. Sofern weitere Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem B2B-Kunden bestehen – gleichgültig ob diese fällig sind und aus welchem Rechtsgrund diese resultieren – bleibt die gelieferte Ware bis zur vollständigen Begleichung auch dieser Forderungen Eigentum vom QTY.
3. Der B2B-Kunde ist berechtigt, über die Ware im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges zu verfügen. Zur Weiterveräußerung der Ware ist er nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass
 - der B2B-Kunde die Forderung aus der Weiterveräußerung an QTY abtritt und diese auch tatsächlich an QTY übergeht,
 - der B2B-Kunde auch mit seinen Abnehmern einen Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Zahlung Kaufpreises vereinbart und
 - der B2B-Kunde die eingezogenen Beträge für QTY getrennt von seinem sonstigen Vermögen verwahrt und den auf QTY entfallenden Anteil unverzüglich an QTY ausgekehrt.
4. Der B2B-Kunde tritt bereits hiermit die Forderung aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen seinen Abnehmer an QTY ab (die *Vorausabtretung*). Der B2B-Kunde versichert, dass er keine dieser Vorausabtretung entgegenstehende (Voraus-)Verfügung über die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer getroffen hat.
5. Solange der B2B-Kunde seiner Zahlungspflicht gegenüber QTY nachkommt, ist er zum Einzug der an QTY im Voraus abgetretenen Forderungen ermächtigt. Diese Einziehungsbefugnis kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.
6. Der B2B-Kunde ist auf Verlangen von QTY zur Benennung seiner Verkaufsschuldner und zur Offenlegung der Forderungsabtretungen verpflichtet. QTY ist berechtigt, die Vorausabtretung gegenüber den Abnehmern des B2B-Kunden offenzulegen und Zahlung an sich zu fordern.
7. QTY ist berechtigt, bei Zahlungsverzug die sofortige Herausgabe der Waren zu verlangen. In diesem Fall erlischt die Ermächtigung nach Ziff. 3 automatisch. Der B2B-Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, die Vorbehaltsware getrennt von anderen Waren zu lagern, als Eigentum von QTY zu kennzeichnen und sich jeder Verfügung zu enthalten. In diesem Fall wird QTY dem B2B-Kunden den Rechnungsbetrag gutschreiben, sobald QTY die Ware zurück erhalten hat. QTY ist berechtigt einen pauschalierten Schadensersatz iHv. 15% des Rechnungsbetrages einzubehalten. Dem B2B-Kunden und QTY bleibt es vorbehalten, einen geringeren oder größeren Schaden nachzuweisen.
8. QTY ist berechtigt, von dem B2B-Kunden jederzeit Auskunft über den Verbleib gelieferter Ware, die dem Eigentumsvorbehalt nach Ziffern 1 und 2 unterfällt, zu verlangen. QTY ist berechtigt zur Überprüfung dieser Angaben die Geschäftsräume des B2B-Kunden zu betreten und Einsicht in die Geschäftsbücher zu nehmen.
9. Übersteigt der Wert der QTY vom B2B-Kunden gestellten Sicherheiten die offenen Forderungen von QTY um mehr als 20%, so erlöschen automatisch die Sicherheiten, welche 120% der offenen Forderungen von QTY übersteigen. Die überschüssigen Sicherheiten erlöschen in der Reihenfolge ihrer Bestellung.
10. Ziffer 9 gilt nicht, sofern nur eine Sicherheit (Singularsicherheit) bestellt ist.

§8 Rücktritt / Rückabwicklung

1. QTY ist – außer in den gesetzlich normierten Fällen – berechtigt von dem Kaufvertrag mit dem B2B-Kunden zurückzutreten, wenn

- über das Vermögen des B2B-Kunden das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder
- wenn der B2B-Kunde mit Zahlung der fälligen Forderungen um mehr als 2 Monate in Verzug ist.

2. QTY ist ferner zum Rücktritt berechtigt, wenn QTY mit der vom B2B-Kunden bestellten Ware nachweislich vertragswidrig von seinem Lieferanten nicht beliefert wurde oder wenn ein Akt höherer Gewalt, oder sonstige, nicht von QTY zu vertretende Umstände – insbesondere die Verweigerung notwendiger staatlicher Einfuhrgenehmigungen – QTY 4 Monate über eine ursprünglich angegebene Lieferfrist hinaus an einer vertragsgemäßen Lieferung hindern. QTY wird den B2B-Kunden in diesem Fall unverzüglich informieren und evtl. erhaltene Zahlungen erstatten.

3. Der B2B-Kunde ist – soweit nicht anders geregelt – in den gesetzlich normierten Fällen, sowie in den in diesen AVLB geregelten Fällen zum Rücktritt berechtigt.

4. Sollte QTY einer Aufhebung des Vertrages oder einem Rücktritt des B2B-Kunden in Fällen, in dem ihm kein Rücktrittsrecht zusteht, zustimmen, hat QTY gegenüber dem B2B-Kunden Anspruch auf eine Vertragsstrafe und pauschalierten Schadenersatz iHv. 15% des Kaufpreises. Ist Gegenstand des Vertrages Ware, welche nach den Wünschen des B2B-Kunden gesondert angefertigt oder angepasst wurde, so beläuft sich der Anspruch auf 30% des Kaufpreises. Dem B2B-Kunden und QTY bleibt es vorbehalten, einen geringeren oder größeren Schaden nachzuweisen.

§9 Gewährleistung und Haftung

1. Dem B2B-Kunden stehen im Falle eines Mangels die Rechte nach den gesetzlichen Vorschriften auf Nacherfüllung zu. Weitergehende Garantien gibt QTY nicht. Unabhängig davon welche Art der Nacherfüllung der B2B-Kunde wählt ist er zur Rücksendung der bemängelten Ware auf Kosten von QTY verpflichtet.

2. QTY haftet grundsätzlich nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Lediglich im Falle der Verletzung von Pflichten, die die Durchführung des Vertrages erst ermöglichen, die Erreichung des Vertragszwecks gefährden oder auf deren Einhaltung durch QTY der B2B-Kunde regelmäßig erkennbar vertraut, haftet QTY darüber hinaus auch für einfache Fahrlässigkeit. Die Haftung ist in diesen Fällen jedoch auf den vorhersehbaren, typischen Schaden beschränkt, QTY haftet jedoch maximal in Höhe des 2,5-fachen des für die betroffenen bzw. den Schaden auslösenden Produkte vereinbarten Kaufpreises, mindestens bis zu €1.000,--. Soweit den von QTY vertriebenen Waren ein Verwendungszweck beigegeben ist oder sich ein solcher aus den Umständen oder der Natur der Sache ergibt, so haftet QTY nicht für Schäden, welche aus der anderweitigen Verwendung der Ware resultieren. Im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit haftet QTY nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

3. Der B2B-Kunde hat die Ware unverzüglich nach Eintreffen zu untersuchen. Rügen wegen offensichtlicher Mängel müssen unverzüglich schriftlich gegenüber QTY erhoben werden. Nicht offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach ihrer Feststellung schriftlich gegenüber QTY zu rügen. Bei fehlender oder verspäteter Rüge erlöschen jegliche Gewährleistungs- und Ersatzansprüche sowie Rückgriffsansprüche gem. §478 BGB.

4. Sofern QTY mit dem B2B-Kunden über Mängelrügen verhandelt, verzichtet QTY dadurch nicht auf den Einwand, dass die Mängelrüge nicht rechtzeitig erfolgt ist oder nicht ausreichend gewesen ist.

5. Eine Veränderung oder Bearbeitung der gelieferten Waren führt zu einem Erlöschen der Gewährleistungsansprüche.

6. Handelsübliche oder technisch nicht vermeidbare geringfügige Abweichungen in Bezug auf Farbton und Oberflächenstruktur von Abbildungen, Mustern, Proben oder vorangegangenen Lieferungen stellen keine Abweichung der Soll- von der Ist- Beschaffenheit dar.

7. Im Falle einer unberechtigten Mängelrüge kann QTY Ersatz für den ihr entstandenen Aufwand verlangen. Der B2B-Kunde hat jedenfalls die Kosten des Transports – soweit von QTY getragen – sowie eine Aufwandspauschale iHv. €25,-- für die Prüfung der Ware zu ersetzen. QTY und dem B2B-Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren oder höheren Schadens vorbehalten.

8. Sofern der B2B-Kunde von QTY erworbene Produkte weiter vertreiben möchte, hat er sich zuvor bei QTY über bekannte spezifische Gefahren der Produkte und deren bestimmungsgemäßen Gebrauch zu informieren. Ferner hat der B2B-Kunde seine Abnehmer entsprechend zu informieren.

9. Die Haftungsbeschränkung nach Ziffer 2 gilt auch für eine evtl. persönliche Haftung von Mitarbeitern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen von QTY.

§10 Verjährung

Gewährleistungsansprüche einschließlich etwaiger Schadenersatzansprüche sowie Aufwendungsersatzansprüche verjähren binnen eines Jahres nach Ablieferung der Ware am vereinbarten Bestimmungsort. Die Regelungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt. Ansprüche aus diesem verjähren in den dort normierten Fristen.

§11 Markennutzung

1. QTY ist Inhaber der Marke „Qitoya“ (die *QTY-Marke*).
2. Der B2B-Kunde ist zur Nutzung der QTY-Marke nur berechtigt, soweit ihm dieses Recht durch zwingende gesetzliche Vorschriften, durch schriftliche Erlaubnis seitens QTY oder im Rahmen dieses Paragraphen der AVLB ausdrücklich eingeräumt ist.
3. Der B2B-Kunde darf die QTY-Marke zur Bewerbung von Produkten nutzen, welche er direkt von QTY erworben hat. Die Nutzung der QTY-Marke hat stets in direktem Zusammenhang mit einem von QTY erworbenen Produkt zu erfolgen.
4. Bei der Verwendung der QTY-Marke darf aus Sicht eines durchschnittlich informierten Verbrauchers, der mit den von QTY vertriebenen Produkten nicht vertraut ist, zu keinem Zeitpunkt der Eindruck entstehen, dass andere, nicht von QTY erworbene bzw. vertriebene Produkte in irgendeinem Zusammenhang mit der QTY-Marke stehen. In jeglicher Werbung ist daher auf eine ausreichende räumliche Trennung der QTY-Marke von der Bewerbung von Produkten, welche nicht von QTY erworben wurden bzw. von QTY vertrieben werden zu achten und – soweit es sich nicht um eine Werbung iSd. Ziffer 5 handelt – eine entsprechende Nähe zu von QTY erworbenen Produkten herzustellen.
5. Ferner ist der B2B-Kunde berechtigt, die QTY-Marke in der Weise zu verwenden, dass er damit wirbt, von QTY erworbene Produkte zu vertreiben. Der B2B-Kunde darf jedoch zu keiner Zeit den Eindruck erwecken, Inhaber der QTY-Marke zu sein oder alleiniger oder exklusiver Wiederverkäufer bzw. Händler für von QTY vertriebene Produkte zu sein.
6. Zur Nutzung von Marken Dritter, deren Produkte QTY vertreibt, ist der B2B- Kunde nur berechtigt, soweit ihm dieses Recht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch den jeweiligen Markeninhaber eingeräumt worden ist. QTY räumt dem B2B-Kunden keine Rechte an den Marken Dritter ein.

§12 kein Rechtsverzicht

Sofern QTY – aus welchen Gründen auch immer – von ihr zustehenden Rechten keinen Gebrauch macht, ist hierin kein Verzicht auf diese Rechte zu sehen – weder im jeweiligen Einzelfall noch für die Zukunft.

§13 Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen dem B2B-Kunden und QTY ist Frankfurt am Main.
3. Erfüllungsort für alle Pflichten sowohl von QTY als auch des B2B-Kunden ist der Sitz von QTY.

§14 Salvatorische Klausel

Sollte eine dieser Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bzw. des anderen Teils der Bestimmung und des Vertrages nicht berührt.